Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld



Der Gemeindewehrführer

Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Tel. 030/53 67 20-0

Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld

Jugendfeuerwehr	Übernahme von Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung	Eintritt in die Einsatzabteilung		itgliedschaft Hauptträgers)
Name:	Vorname: Geb.Name:			
geboren am:	Geburtsort: Geschlecht:			
Wohnort:	Straße: Familienstand:			
Krankenkasse:	Führerschein(Klassen): Beruf:			
Schule / Arbeitgeber	Adresse Schu	le / Arbeitgeber		
Telefon:	Mobil:	C	ienstlich:	
E-Mail:		Schichtdienste:		
		2	3	4 andere
IBAN:	BIC:	В	ankname:	
Brandenburgischen Bra Bekleidungs - und Ausrüs Bei meinem Ausscheider vollständigen Rückgabe a Ich erkläre, dass ich v insbesondere von Lunge	d Pflichten, die sich für m nd- und Katastrophenso stungsgegenstände sorgsa n aus der Freiwilligen Feu aller erhaltenen Bekleidung von Krankheiten, welche en- und Herzleiden, Aug nachweisbar keine Brüche achsen.	chutzgesetz ergeben. Ich im behandeln und nur zu uerwehr der Gemeinde Sogs - und Ausrüstungsgeger die Dienstfähigkeit in en- und Ohrenkrankheite	h werde die dienstlichen Zw chönefeld verpt nstände. der Feuerwek en und sonstig	mir überlassenen vecken gebrauchen. flichte ich mich zur nr beeinträchtigen, en offensichtlichen
Schönefeld,		Unterschrift		
nur bei Minderjährigen Der Aufnahme meines m	inderjährigen Kindes in die	e Freiwillige Feuerwehr wi	rd zugestimmt.	
Schönefeld,				
		Unterschrift des	gesetzlichen V	'ertreters

Seite 1 von 6

☐ Dem Aufnahmeantrag wird entsprocher	1.	
□ Der / Die Antragsteller/-in wird mit Wirkung vom	als Mitglied in die	
Jugendgruppe der Ortsfeuerwehr:	aufgenommen.	
Schönefeld,		
	Ortswehrführer	
Schönefeld,		
Schönefeld,	Gemeindewehrführer	
	Aufgabenträger	
□ Der/ Die Antragsteller/-in wird mit Wirkung vom:	als Feuerwehrmann-Anwärter/-i	
□ nach einem Probejahr als Mitglied in die	als Mitglied in die	
Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr:	□ aufgenommen /□ übernommen.	
Schönefeld,		
	Ortswehrführer	
Schönefeld,	Gemeindewehrführer	
Schönefeld,	Gemeindewenrunrer	
	Aufgabenträger	
☐ Dem Aufnahmeantrag wird aus folgende	en Gründen nicht entsprochen.	
Schönefeld, den	Ortswehrführer	
Schönefeld, den		
John Meridia, dell	Gemeindewehrführer	
Schönefeld, den	A. fach autu" and	
	Aufgabenträger	

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Schönefeld, bzw. die Übernahme von der Jugendgruppe in die Einsatzgruppe, beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Antrages durch den Leiter der Feuerwehr sowie des Aufgabenträgers.

Anlage zum Aufnahmeantrag in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld

(entfällt für Aufnahmen in die Jugendfeuerwehr)

I. <u>Lehrgänge</u>

(Fügen Sie für Ihre persönlichen Lehrgänge auch die Nachweise als Kopie bei.)

Lehrgangsbezeichnung	von	bis

II. <u>Beförderungen</u>

(Fügen Sie für Ihre Beförderungen auch die Nachweise als Kopie bei.)

Beförderungen zum	am

III. <u>Auszeichnungen</u>

(Fügen Sie für Ihre persönlichen Auszeichnungen auch die Nachweise als Kopie bei.)

Auszeich	nung (z.B.	. Treue D	ienste)		
IV. <u>we</u>	<u>itere Angabe</u>	n zur persön	<u>llichen Tauglich</u>	<u>ikeit</u>	
(Den Nachweis	s bitte auch als	Kopie beifüge	n.)		
`	T		,	T	T
	G 25	G 41	G 26/2	G 26/3	letzter AGT- Lauf am:
gültig bis:					Laurain.
garag ara	L		I	1	_ L
V. <u>frü</u>	here Dienstve	<u>erhältnisse i</u>	<u>n der Feuerweh</u>	<u>ır</u>	
Ort:					
J					
von:			bis:		
Dienstgrad:			Dienststellun	a:	
Diensignau.			Diensistenun	g.	
Ort:					
von:			bis:		
VOII.			DIS.		
Dienstgrad:			Dienststellun	g:	
Ort:					
Ort.					
von:			bis:		
<u> </u>			<u> </u>		
Dienstgrad:			Dienststellun	g:	

(Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gemäß § (1) DSG Bbg) Hiermit erkläre ich:
(Name, Vorname)
(Anschrift)
(Ortsfeuerwehr)
freiwillig in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für nachfolgende Sachverhalte (Zwecke) gemäß
§ 17 BbgBKG
-Datenschutz-

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die Aufsichtsbehörden und die Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 dürfen für Einsätze, Übungen sowie für die Aus- und Fortbildung notwendige personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen und Mitgliedern von Hilfsorganisationen im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:
 - 1. Name,
 - 2. Vorname.
 - 3. Geburtsdatum,
 - 4. Anschrift.
 - 5. Beruf.
 - 6. Datum des Eintritts in die Feuerwehr oder der Verpflichtung in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 - 7. Name der Feuerwehr oder Bezeichnung der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 - 8. Dienstgrad und Funktion in der Feuerwehr oder in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 - 9. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Beurteilungsergebnisse,
 - 10. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - 11. Angaben über die Erreichbarkeit und
 - 12. Beschäftigungsstelle und Bankverbindung.
- (3) In den integrierten Leitstellen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet und Notrufe aufgezeichnet werden. Die personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten oder die Aufzeichnungen für die Abrechnung, die Beweisführung oder vergleichbare Zwecke benötigt werden.
- (4) Bei der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen und Erstattungsansprüchen dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten im dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

Seite 5 von 6

- 1. die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Daten,
- 2. Name und Anschrift des Arbeitgebers und
- 3. Höhe und Art der Ansprüche sowie Bankverbindung.
- (5) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 können die notwendigen personenbezogenen Daten für die nach diesem Gesetz erstellten Gefahrenabwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:
 - 1. Name,

eingewilligt zu haben.

- 2. Vorname,
- 3. Anschrift,
- 4. Beruf und Funktion und
- 5. Angaben über die Erreichbarkeit.
- (6) Die jeweils zuständigen Behörden dürfen den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung und den Katastrophenschutzbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen betrieblichen Daten übermitteln. Die Behörden übermitteln diese Daten auf Anforderung, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind. Sie übermitteln die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)